

Verkehr und Infrastruktur (vif)

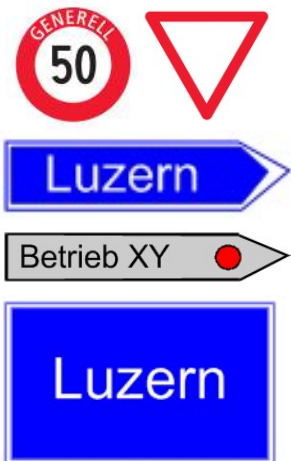
652.111

Faktenblatt Signalisationsbefestigungen

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Signalisationsbefestigungen werden die Vorgaben der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) bezüglich Material und Technik in diesem Faktenblatt zur verbindlichen Einhaltung festgehalten. Diese sind bei Neuausrüstungen und/oder Sanierungen zwingend zu berücksichtigen.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Kleinsignale • Velowegweiser • Wanderwegweiser • Strassennamen • Kleinwegweiser 	Montagetechnik • Tespa Stahlband, rostfrei • Tespa Schraubband, rostfrei 
Grosssignale • Verkehrsschilder • Wegweisung • Betriebswegweiser • Ortstafeln • Fahrpläne 	Montagetechnik • Befestigung ausschliesslich mit verzinkten Briden 

Die Montage von Signalen jeglicher Art mit **Schlauchbriden** ist **nicht gestattet!**





Zu beachten ist, dass der Zugang zur Unterhaltsöffnung stets gewährleistet sein muss.

Allgemeine technische Spezifikationen, ATS-20 Strassenbeleuchtung



Sämtliche Änderungen an der Strassenbeleuchtung durch Bauvorhaben Dritter sind durch die Dienststelle vif zu bewilligen. Dies gilt auch für die baulichen Anpassungen (Fundamente, Rohranlagen, Schächte). Die Anlagen haben den Gesetzen, Verordnungen und Normen gem. Kap. 2 zu entsprechen und sind nach Kap. 7 zu planen und auszuführen. Sämtliche Planungs- und Ausführungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für temporäre Demontagen während der Bauzeit sowie den damit verbundenen Provisorien.